Stadt
Frauenfeld

Verordnung über Fernwärme-versorgungen

Stand 1. April 2023

STADT FRAUENFELD

Verordnung über Fernwärmeversorgungen

vom

28. März 2023

Gültig ab 1. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Regeln der Technik 1
Art. 2 Haftung 1
Art. 3 Niedertemperaturnetze – Kältelieferung 1

II. Messungen und Tarife

Art. 4 Messeinrichtung 1
Art. 5 Messgenauigkeit 2
Art. 6 Fehlmessungen 2
Art. 7 Energieverluste 2
Art. 8 Tarifänderungen 2
Art. 9 Grundpreise 2
Art. 10 Rechnungsstellung Grundpreis und Energiepreis 2
Art. 11 Rechnungsstellung Anschlussgebühr und Anschlussleitung 3
Art. 12 Rechnungsstellung und Zahlung 3
Art. 13 Zahlungsverzug und Sicherstellung 3

III. Anschlussbedingungen und technische Vorgaben

Art. 14 Anschlussleistung (Hochtemperaturnetze) 4
Art. 15 Anschlussleistung (Niedertemperaturnetze) 4
Art. 16 Durchflusswassermenge 4
Art. 17 Wärmetauscher (Hochtemperaturnetze) 5
Art. 18 Wärmetauscher (Niedertemperaturnetze) 5
Art. 19 Inbetriebnahme 5
Art. 20 Hauptabsperrorgane 5
Art. 21 Anschlussleitung 5
Art. 22 Hausinstallationen 6

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Erlass technischer Richtlinien 6
Art. 24 Inkrafttreten 6

Gestützt auf Art. 34 des Reglements über die Errichtung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungen erlässt der Stadtrat folgende Verordnung über Fernwärmeversorgungen der Stadt Frauenfeld:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 — Zweck und Regeln der Technik

1 Diese Verordnung enthält die Vollzugsbestimmungen zum Reglement über die Errichtung und den Betrieb von Fernwärme-versorgungen.

2 Für die Fernwärmeversorgungen gelten die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Branchenverbände.

Art. 2 — Haftung

Die Kundschaft haftet für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Anlagen verursacht werden.

Art. 3 — Niedertemperaturnetze - Kältelieferung

1 Bei Niedertemperaturnetzen erfolgt eine Kältelieferung (Freecooling) aufgrund der betrieblichen und technischen Möglichkeiten der Anlagen.

2 Der Abschluss solcher Verträge wird unter Vorbehalt des Reglements über die Übertragung von Aufgaben der Stadt Frauenfeld vom 14. September 2016 und der Verordnung über die Organisation der Verwaltung vom 16. Dezember 2014 an Thurplus delegiert.

II. Messungen und Tarife

Art. 4 — Messeinrichtung

1 Die Abgabe und ggf. Einspeisung von Energie erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen von Thurplus.

2 Thurplus stellt die Messeinrichtung zur Verfügung, legt ihren Installationsort fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Kundschaft.

3 Besteht für ein Objekt kein Bezugsverhältnis und kein Netznutzungsverhältnis mehr, demontiert Thurplus den Zähler.

Messgenauigkeit

Art. 5

1 Die Anzeige eines Zählers gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet.

2 Die Kundschaft kann jederzeit eine Überprüfung der Messgenauigkeit durch Thurplus oder eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der vorstehend genannten Toleranzen, trägt die Kundschaft die Kosten der Prüfung, andernfalls trägt diese Thurplus.

Fehlmessungen

Art. 6

1 Wurde eine Fehlmessung festgestellt, werden ihre Grösse und Dauer so weit als möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt. Ist keine einwandfreie Ermittlung möglich, so schätzt Thurplus diese nach pflichtgemässem Ermessen.

2 Die betroffene Kundschaft wird neu veranlagt, soweit die Verjährung noch nicht eingetreten ist.

Energieverluste

Art. 7

Energieverluste innerhalb einer Hausinstallation gelten nicht als Fehlmessung. In begründeten Fällen können die dadurch angefallenen Gebühren jedoch angemessen reduziert werden.

Tarifänderungen

Art. 8

Bei Änderungen der Gebührentarife wird pro rata temporis abgerechnet. Dabei kann eine Gewichtung aufgrund des tatsächlichen oder des statistischen Verbrauchsverlaufs vorgenommen werden.

Grundpreise

Art. 9

1 Die Grundpreise werden erhoben, solange für das fragliche Objekt ein Bezugsverhältnis oder ein Netznutzungsverhältnis besteht.

2 Bei Beginn und Ende eines Bezugsverhältnisses werden die Grundpreise pro rata temporis abgerechnet.

Rechnungsstellung Grundpreis und Energiepreis

Art. 10

Alle Kundinnen und Kunden erhalten in der Regel pro Quartal eine Abrechnung. Ist für die Periode keine Zählerablesung möglich, so erfolgt eine provisorische Abrechnung aufgrund des geschätzten Wärmebezugs.

Art. 11

Rechnungsstellung Anschlussgebühr und Anschlussleitung

1 Die erste Hälfte der Anschlussgebühr und die Kosten der Anschlussleitung ohne Anteil der Innenleitung werden zum Zeitpunkt nach der Erstellung der Anschlussleitung bis zum Hauseintritt der Kundschaft verrechnet.

2 Die zweite Hälfte der Anschlussgebühr und die restlichen Kosten der Anschlussleitung werden nach vollständiger Installation der Anschlussleitung und Inbetriebnahme des Wärmetauschers durch Thurplus der Kundschaft verrechnet.

Art. 12

Rechnungsstellung und Zahlung

1 Die Rechnungsstellung für die von Thurplus erbrachten Leistungen erfolgt nach den für die Beiträge, Gebühren und Tarife in Kraft stehenden Erlasse sowie gemäss dem übergeordneten Recht. Diese Vorschriften bestimmen insbesondere die Modalitäten der Rechnungsstellung, die Fälligkeit und die Verjährung.

2 Mangels anderer Vorschriften gilt subsidiär, dass die Forderungen von Thurplus mit der Rechnungsstellung fällig werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und kann in begründeten Fällen von Thurplus verkürzt werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt der Verzug ein. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

3 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen zulässig.

4 Bei Beanstandungen der abgelesenen Messdaten ist die Kundschaft gegenüber Thurplus nicht berechtigt, die Zahlung fälliger Rechnungen oder Akontozahlungen zu verweigern. Ebenso steht der Kundschaft die Verrechnungseinrede gegenüber Forderungen von Thurplus aus der Lieferung von Wärme nicht zu.

Art. 13

Zahlungsverzug und Sicherstellung

1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins sowie zusätzliche Mahn- und Inkassogebühren geschuldet. Die Höhe des Verzugszinses sowie der Mahn- und Inkassogebühren wird von Thurplus festgelegt.

2 Thurplus ist berechtigt, die trotz erfolgter Mahnung bestehenden Ausstände zuzüglich Verzugszinsen, Mahn- und Inkassokosten sowie Aus- und Einschaltungskosten auf dem Betreibungsweg geltend zu machen. Stundung und Raten-

zahlung bleiben mit dem schriftlichen Einverständnis von Thurplus vorbehalten.

3 In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug oder berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit, kann Thurplus verlangen und veranlassen, dass

a. eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung geleistet wird;
b. ein angemessener Betrag hinterlegt wird;
c. kürzere Zahlungsperioden nach Rechnungsstellung angesetzt werden.

4 Die Kosten sämtlicher Massnahmen nach dieser Bestimmung trägt die Kundschaft.

III. Anschlussbedingungen und technische Vorgaben

Anschlussleistung (Hochtemperaturnetze)

Art. 14

Bei Hochtemperaturnetzen ergibt sich die Anschlussleistung aus der primärseitigen Differenz der Auslegungstemperaturen des Wärmetauschers bei -8 °C Aussentemperatur und der maximal benötigten Durchflusswassermenge.

Anschlussleistung (Niedertemperaturnetze)

Art. 15

Bei Niedertemperaturnetzen entspricht die Anschlussleistung der installierten Wärmeleistung der Wärmepumpe und damit derer thermischen Nennleistung.

Durchflusswassermenge

Art. 16

1 Die von der Kundschaft maximal benötigte Durchflusswassermenge wird in einem Durchflussbegrenzer fest eingestellt. Der Durchflussbegrenzer ist Bestandteil der Messeinrichtung.

2 Thurplus kann die endgültige Einstellung der Durchflusswassermenge aufgrund von Erfahrungswerten vornehmen. Eine dadurch begründete Änderung hat keinen Einfluss auf den bis zu diesem Zeitpunkt zu bezahlenden Grundpreis.

Wärmetauscher (Hochtemperaturnetze)

Art. 17

1 Bei Hochtemperaturnetzen stellt Thurplus den Wärmetauscher (nachfolgend «Wärmeübergabestation» genannt) zur Verfügung.

2 Der Betrieb und die Instandhaltung der Wärmeübergabestation gehören zur Leistung von Thurplus. Die Kundschaft ist verantwortlich für die Hausinstallation, welche der Wärmeübergabestation nachgeschaltet ist.

3 Die Wärmeübergabestation verfügt über einen elektronischen Regler. Die Veränderung von Parametern darf nur von Thurplus Ermächtigten vorgenommen werden.

4 Betriebsinformationen der Wärmeübergabestation werden in der Regel über die Kommunikationseinrichtung der Messeinrichtung an Thurplus übermittelt. Allenfalls stellt Thurplus eine separate Kommunikationseinrichtung zur Verfügung, legt deren Installationsort fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Kundschaft.

Art. 18 — Wärmetauscher (Niedertemperaturnetze)

1 Bei Niedertemperaturnetzen ist die Kundschaft verantwortlich für den Wärmetauscher, inklusive dessen Betrieb und Instandhaltung.

2 Betriebsinformationen des Wärmetauschers und der Wärmeerzeugung werden in der Regel über die Kommunikationseinrichtung der Messeinrichtung an Thurplus übermittelt. Allenfalls stellt Thurplus eine separate Kommunikationseinrichtung zur Verfügung, legt deren Installationsort fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Kundschaft.

Art. 19 — Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme von neuen oder geänderten Hausinstallationen der Wärmeversorgung erfolgt ausschliesslich durch Thurplus.

Art. 20 — Hauptabsperrorgane

Die Hauptabsperrorgane dürfen ausschliesslich durch Thurplus oder deren Beauftragte bedient werden. Vorbehalten bleibt die Schliessung bei Gefahr.

Art. 21 — Anschlussleitung

1 Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung der Anschlussleitung werden wie folgt pauschaliert:

a. Inkludiert in die Pauschale sind Leitungsabschnitte in öffentlichen Strassen, die ersten 10 m des Leitungsabschnitts ausserhalb des versorgten Gebäudes sowie die ersten 6 m des Leitungsabschnitts im versorgten Gebäude. Für jeden weiteren angebrochenen Meter wird ein Pauschalbetrag verrechnet.

b. Bei Erstellung einer Anschlussleitung ab einer bestehenden Verteil- oder Anschlussleitung wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.
c. Die Kosten für eine gemeinsame Anschlussleitung tragen die betreffenden Kundinnen und Kunden im Verhältnis der Wärmetauscher-Leistungen.
d. Bei Anschluss an eine bestehende, höchstens vier Jahre alte Anschlussleitung trägt die Kundschaft des neuen Anschlusses den Kostenanteil der gemeinsamen Anschlussleitung aufgrund der Wärmetauscher-Leistungen. Die Kundschaft des bestehenden Anschlusses erhält eine entsprechende Rückvergütung.

2 Die Höhe der Pauschalen wird im Gebührentarif festgelegt.

Hausinstallationen

Art. 22

1 Wer im Auftrag der Kundschaft Arbeiten an Hausinstallationen ausführen wird, meldet dies Thurplus vorgängig; ausgenommen hiervon sind reine Service- und Reparaturarbeiten.

2 Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur Personen vornehmen, die von Thurplus dazu autorisiert sind.

IV. Schlussbestimmungen

Erlass technischer Richtlinien

Art. 23

Thurplus kann technische Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) und weitere Richtlinien erlassen, insbesondere über die Fernablesung von Messdaten sowie die technische Ausgestaltung von Hausinstallationen.

Inkrafttreten

Art. 24

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2023 in Kraft

Frauenfeld, 28. März 2023

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident	Die Stadtschreiberin
Anders Stokholm	Bettina Beck